

Gesetzentwurf

Hannover, den 26.08.2020

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich**

Artikel 1

In § 14 h Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 236), wird das Wort „und“ gestrichen und nach dem Wort „Samtgemeinden“ werden die Worte „und kreisfreie Städte“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 18. Juli 2020 in Kraft.

Begründung

Am 18.06.2020 wurde mit Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände ein Kommunalen Rettungsschirm verhandelt, um die Kommunen bei der Bewältigung der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu unterstützen. Dabei wurde - vorbehaltlich der Beschlussfassung des Landtages - vereinbart, dass im Jahr 2020 ein (Pauschal-)Betrag aus Landesmitteln in Höhe von 100 Millionen Euro ausgekehrt wird. Ein Teilbetrag in Höhe von 11 Millionen Euro sollte für Systemadministratoren nach dem Verteilungsschlüssel des § 5 NFVG verteilt werden. Der Restbetrag von 89 Millionen Euro sollte hingegen „nach Köpfen an die Gemeinden“ verteilt werden; gemeint war damit die Gemeindeebene nach § 2 NKomVG.

Die Ergebnisse der o. g. Verhandlung sollten im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 durch eine Änderung des NFAG umgesetzt werden. Die Änderung hat der Landtag in seiner Sitzung am 15.07.2020 beschlossen.

Bei der Gestaltung des neuen § 14 h NFAG (Aufwandsausgleich) im neuen Abschnitt „Krisenbedingte Unterstützungsmaßnahmen“ wurde jedoch der vorgesehene Empfängerkreis versehentlich eingeschränkt. § 14 h Abs. 3 Satz 1 NFAG regelt, dass „kreisangehörige Gemeinden, die nicht Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind, und Samtgemeinden“ die 89 Millionen Euro erhalten. Dadurch zählen kreisfreie Städte, die auch der Gemeindeebene zuzuordnen sind, aktuell nicht zu den berechtigten Kommunen. Dieser Ausschluss war weder bei den Verhandlungen mit den Kommunalen Spitzenverbänden noch im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens gewollt.

Da die Gesetzesänderung einen Fehler im Haushaltsbegleitgesetz zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz behebt, soll sie rückwirkend zu dessen Inkrafttreten, also zum 18.07.2020, wirksam werden.

Für die Fraktion SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion CDU

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer